

Beschluss:

Im Rahmen des Neubaus des Regenwasserkanals Waldweg (im Zuge des Straßenausbaus) entsteht nachträglich ein Trennsystem. Abweichend von den Vorgaben der städtischen Entwässerungssatzung, werden nachfolgenden Sonderregelungen zugestimmt:

1. Gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth besteht bei einem Trennsystem die Verpflichtung, dass anfallende Niederschlagswasser in die dafür bestimmten Entwässerungsanlagen zuzuführen. Von dieser Verpflichtung werden alle Eigentümer freigestellt, welche bisher das Niederschlagswasser ordnungsgemäß auf dem eigenen Grundstück versickert haben. Grundstücke, welche bisher Flächenanteile auf die öffentliche Straßenfläche ableiten, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang mindestens für diese Flächenanteile.
2. Abweichend von § 13 Abs. 4 und 5 der städtischen Entwässerungssatzung wird die Pflicht zum Einbau eines Kontrollschachtes eingeschränkt. Bei Grundstücken, die ausschließlich eine Kastenrinne (ACO-Drainrinne) an den Kanal anschließen, entfällt diese Verpflichtung.